

**Richtlinien
zur Förderung der Jugendarbeit
in der Stadt Bad Oeynhausen
vom 30.11.2017**

I. ALLGEMEINER TEIL

1. GRUNDSÄTZE

1.1 Diese Förderungsrichtlinien sind eine Arbeitsgrundlage für den Jugendhilfeausschuss und die Verwaltung des Jugendamtes. Den auf dem Gebiet der Jugendarbeit tätigen freien Trägern der Jugendhilfe, Verbänden, Organisationen und Gruppen sollen diese Richtlinien die Planung und Durchführung von Maßnahmen erleichtern.

Ein Rechtsanspruch kann aus diesen Richtlinien nicht hergeleitet werden.

Zuschüsse können nur im Rahmen der für den jeweiligen Zweck zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel gewährt werden.

Die Angebote – ausgenommen Mitarbeiterschulungen – sollen grundsätzlich allen jungen Menschen entsprechenden Alters offen stehen.

Zuschüsse nach diesen Richtlinien können Trägern der freien Jugendhilfe im Sinne des § 74 Abs. 1 Sozialgesetzbuch VIII Kinder und Jugendhilfe (SGB VIII) gewährt werden. Eine auf Dauer angelegte Förderung setzt in der Regel die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe nach § 75 SGB VIII voraus.

Jugendämter in den beiden Kreisen Herford und Minden-Lübbecke können Zuschüsse nach diesen Richtlinien erhalten.

1.2 Zuschüsse werden nur für Einrichtungen in Bad Oeynhausen und für Teilnehmer/innen mit Wohnsitz in Bad Oeynhausen gewährt.

1.3 Zuschusszahlungen werden nur für solche Teilnehmer/innen geleistet, die nach näheren Bestimmungen im Abschnitt II bestimmten Altersgruppen zugehören. Zur jeweiligen Altersgruppe zählen auch die Teilnehmer/innen, die ein Mindestalter im laufenden Jahr noch erreichen werden oder ein Höchstalter im laufenden Jahr erreicht haben.

- 1.4 Die Maßnahmen sollen die Entwicklung junger Menschen fördern. Sie sollen an den Interessen junger Menschen anknüpfen und von ihnen mitbestimmt und mitgestaltet werden, sie zur Selbstbestimmung befähigen und zur gesellschaftlicher Mitverantwortung und zu sozialem Engagement anregen und hinführen (vgl. § 11 SGB VIII).
Die unterschiedlichen Lebenslagen von Mädchen und Jungen sind zu berücksichtigen und die Gleichberechtigung von Mädchen und Jungen zu fördern (vgl. § 9 Ziffer 3 SGB VIII).
- 1.5 Maßnahmen, die ausschließlich oder überwiegend religiösen oder parteipolitischen Charakter oder den Charakter von Sportwettkämpfen haben sowie Maßnahmen geschlossener Schulklassen können nach diesen Richtlinien nicht gefördert werden.
- 1.6 Die Antragsteller sind gehalten, preiswerte Angebote zu berücksichtigen und alle Preisvorteile in Anspruch zu nehmen.
- 1.7 Zuschüsse dürfen nur für den beantragten Zweck verwendet werden.
- 1.8 In begründeten Fällen bleibt es dem Jugendhilfeausschuss vorbehalten, abweichend von den Richtlinien zu entscheiden.

2. VERFAHRENSWEG

- 2.1 Zuschüsse werden nur auf Antrag bewilligt. Die Anträge sind schriftlich zu stellen. Soweit nachfolgend Vordrucke erwähnt sind, sind diese zu verwenden und können beim Jugendamt angefordert werden.
- 2.2 Beim Bau und bei Einrichtung von Jugendheimen und Jugendräumen ist der Antrag bis zum 1.7. für das folgende Jahr einzureichen. Im Übrigen sind Anträge bis zum 31.3. im laufenden Jahr beim Jugendamt einzureichen, bei Wochenendmaßnahmen eine Woche vor Beginn.
- 2.3 Die Eigenleistung des Trägers muss im angemessenen Verhältnis zu den Zuschüssen der Stadt und anderer öffentlicher Zuschussgeber stehen. Die Förderung darf nur erfolgen, wenn die Gesamtfinanzierung gesichert ist.
- 2.4 Bundes- und Landesmittel sind vorrangig auszuschöpfen.

- 2.5 Über den Zuschuss ist innerhalb von 8 Wochen nach Beendigung der Maßnahme bzw. Vollendung des Vorhabens ein Verwendungsnachweis zu führen. Bei Bau- und Einrichtungszuschüssen kann ein anderer Termin bestimmt werden. Durch den Verwendungsnachweis ist der Nachweis zu erbringen,
- a) dass der Zuschuss, die Eigenmittel und die aus anderen Quellen stammenden Mittel nur für den im Antrag und im Bewilligungsbescheid angegebenen Zweck verwandt worden sind,
 - b) dass alle im Bewilligungsbescheid ausgesprochenen Auflagen erfüllt worden sind,
 - c) dass die Personen, für die der Zuschuss gewährt worden ist, an der Maßnahme teilgenommen oder die Einrichtung genutzt haben.

Originalbelege über die Gesamtausgaben sind - soweit im Bewilligungsbescheid gefordert - dem Verwendungsnachweis beizufügen. Sie werden mit Sichtvermerk dem Träger zurückgegeben.

Der Träger muss sich verpflichten, alle Belege und Quittungen mindestens 5 Jahre aufzubewahren und sie auf Anforderung jederzeit einem mit der Prüfung des Verwendungsnachweises beauftragten Bediensteten der Stadt vorzulegen.

Eine Teilnahmeliste reicht als Verwendungszweck aus, soweit dies im Abschnitt II dieser Richtlinien vermerkt ist. Teilnahmelisten enthalten außer Angaben über die Maßnahmen insbesondere die Namen, Anschriften, Geburtsdaten und Unterschriften der Teilnehmer/innen und Unterschrift des Leiters oder der Leiterin der Maßnahme. Bei volljährigen Teilnehmer/innen ist anzugeben, ob sie sich in Schul- oder Berufsausbildung/ Studium befinden, ein freiwilliges soziales/ökologisches Jahr, den Bundesfreiwilligendienst o.ä. ableisten oder arbeitslos sind.

- 2.6 Der Zuschussempfänger ist verpflichtet, den Zuschuss zurückzahlen, wenn
- a) die Richtlinien nicht beachtet werden,
 - b) die Auflagen des Bewilligungsbescheides nicht erfüllt werden
 - c) der Verwendungsnachweis nicht termingerecht und ordnungsgemäß erbracht wird.

II. BESONDERER TEIL

1. BAU UND EINRICHTUNG VON JUGENDHEIMEN UND JUGENDRÄUMEN

- 1.1 Trägern der freien Jugendhilfe im Sinne des § 75 SGB VIII kann für den Neubau-, Aus-, Umbau- und Erweiterungsbau sowie für die Erst- und Ergänzungseinrichtung von Jugendheimen und Jugendräumen ein Zuschuss gewährt werden, sofern ein Bedarf nachgewiesen wird.
- 1.2 Über den Antrag entscheidet der Jugendhilfeausschuss. Der Zuschuss soll in der Regel 25% der anerkannten Kosten betragen, höchstens jedoch 5.000,- Euro.

2. OFFENE JUGENDARBEIT

Für Jugendfreizeitstätten, die nach Landesrichtlinien anerkannt sind, kann ein Zuschuss gewährt werden. In die Förderung können auch Jugendtreffpunkte einbezogen werden, die durch den Jugendhilfeausschuss als örtlich notwendig und geeignet anerkannt sind. Die offenen Jugendfreizeitstätten und Jugendtreffpunkte müssen allen Kindern und Jugendlichen für Einzelbesuche offen stehen.

Über Anträge entscheidet der Jugendhilfeausschuss.

3. PROJEKTE

Ferienspiele, Jugendkulturveranstaltungen und andere einmalige Maßnahmen von Trägern der freien Jugendhilfe im Bereich der Kinder- und Jugendarbeit können gefördert werden. Der Zuschuss soll in der Regel von den anerkannten Kosten abzüglich der Einnahmen 30% betragen. Über die Förderung ab 1.000,- Euro entscheidet der Jugendhilfeausschuss.

4. GERÄTE UND MATERIAL FÜR JUGENDARBEIT

- 4.1. Für die Beschaffung von Gerät und Material für die Jugendarbeit kann ein Zuschuss gewährt werden, sofern ein Bedarf nachgewiesen wird und die Gesamtkosten mindestens 50,00 Euro betragen. Die Antragstellerin/ der Antragssteller muss die Gesamtkosten so gering wie möglich halten.

- 4.2. Die Höhe des Zuschusses beträgt maximal 30% der Gesamtkosten, höchstens jedoch 1.500 € im Jahr pro Träger.
- 4.3. Der Antrag ist nach Vordruck einzureichen. Ein Kosten- und Finanzierungsplan ist beizufügen.

5. JUGENDHERBERGSWERK

Das Deutsche Jugendherbergswerk - Landesverband Westfalen-Lippe - erhält jährlich einen Förderbeitrag in Höhe des jeweils im Haushaltsplan angesetzten Betrages.

6. STADTJUGENDRING

Der Stadtjugendring erhält den jeweils im Haushaltsplan bereitgestellten Betrag als Pauschalzuschuss für seine laufende Arbeit. Hierüber ist dem Jugendamt innerhalb eines Jahres ein detaillierter Verwendungsnachweis vorzulegen.

7. BILDUNGSARBEIT

- 7.1 Für Seminare und andere Maßnahmen der politischen und kulturellen Bildung sowie für Mitarbeiterschulungen kann ein Zuschuss gewährt werden.

Veranstaltungen der laufenden Verbandsarbeit können nicht gefördert werden.

- 7.2 Die angebotenen Maßnahmen sollen staats- und gesellschaftspolitische Themen erfassen, sich auf Musik, Tanz, Bild und Form, Spiel und Theater, Literatur, Medienerziehung sowie Fotografie und Film beziehen oder bei Mitarbeiterschulungen Themen wie Gruppenpädagogik, Entwicklungspsychologie, Rechts- und Versicherungsfragen und Organisation behandeln.

Ein Programm mit Zeitangaben ist mit dem Antrag vorzulegen.

- 7.3 Der Zuschuss beträgt 3,00 € für Lehrgänge mit einer Dauer von mindestens 3 Stunden je Teilnehmer/in,
Lehrgänge mit mindestens 8 Stunden Programm und 1 Übernachtung je Teilnehmer/in 7,00 €,
bei 2 Übernachtungen mit mindestens 12 Stunden Programm 9,00 € und jeder weitere Übernachtung zusätzlich 2,00 €

- 7.4 Die Teilnehmer/innen müssen mindestens 12 Jahre alt sein, die Zahl der Teilnehmer/innen sollte 8 nicht unterschreiten.

Teilnehmer/innen von 18 bis 26 Jahren werden gefördert, wenn sie sich in Schul- oder Berufsausbildung/ Studium befinden, ein freiwilliges soziales/ökologisches Jahr, den Bundesfreiwilligendienst o.ä. ableisten oder arbeitslos sind.

Bei Mitarbeiterschulungen entfallen für Erwachsene die Alters- und Einkommensbeschränkungen.

- 7.5 Auf je angefangene 8 bezuschusste Teilnehmer/innen kann ein volljähriger Leiter oder Helfer (mindestens 16 Jahre) bezuschusst werden.
- 7.6 Abzurechnen ist aufgrund einer Teilnahmeliste und einem Programmablauf.

8. FREIZEITEN UND FAHRTEN

- 8.1 Für förderungswürdige Freizeiten und Fahrten kann ein Zuschuss gewährt werden. Die pädagogischen und organisatorischen Forderungen, die an Freizeiten und Fahrten zu stellen sind (u.a. hinreichende Betreuung und verantwortliche Durchführung der Maßnahme) müssen in jeder Hinsicht erfüllt sein. Ein Versicherungsschutz der Teilnehmer/innen ist vom Träger sicherzustellen.
- 8.2 Fahrten, die in Verbindung mit Reisegesellschaften, Reisebüros oder ähnlichen Veranstaltern erfolgen, die nicht auf gemeinnütziger Basis arbeiten, sind i.d.R. nicht förderungsfähig.
- 8.3 Der Zuschuss beträgt pro Teilnehmer/in 4,00 € pro Übernachtung (Höchstdauer 20 Übernachtungen)
Die Zahl der Teilnehmer/innen sollte 10 nicht unterschreiten.
- 8.4 Der Zuschuss wird für Kinder und Jugendliche von 6 bis 17 Jahren gewährt. Teilnehmer/innen von 18 bis 26 Jahren werden gefördert, wenn sie sich in Schul- oder Berufsausbildung/Studium befinden, ein freiwilliges soziales/ökologisches Jahr, den Bundesfreiwilligendienst o.ä. ableisten oder arbeitslos sind.
- 8.5 Auf je angefangene 8 bezuschusste Teilnehmer/innen kann ein volljähriger Leiter oder Helfer (mindestens 16 Jahre) bezuschusst werden.

- 8.6 Zur Berechnung des Zuschusses muss nach Abschluss der Maßnahme eine Teilnahmeliste, ein Unterkunftsnachweis und ein Programm/ Ablaufplan eingereicht werden.

9. INTERNATIONALE JUGENDBEGEGNUNGEN

- 9.1 Internationale Jugendbegegnungen müssen auf der Grundlage der Bestimmungen des Bundesjugendplanes oder des Landesjugendplanes in der jeweils gültigen Fassung und dazu erlassener Richtlinien durchgeführt werden, die als Gegenstand dieser Richtlinien gelten.

Zuschüsse des Jugendamtes können bewilligt werden, wenn die inhaltlichen und formalen Voraussetzungen des Landes / des Bundes erfüllt sind.

- 9.2 Internationale Jugendbegegnungen von Trägern der freien Jugendhilfe können sowohl im Ausland als auch in Nordrhein-Westfalen und Niedersachsen durchgeführt werden.

- 9.3 Nicht gefördert werden:

- a) Fahrten und sonstige Veranstaltungen, die überwiegend der Erholung und Besichtigung des Landes dienen,
- b) Fahrten und Veranstaltungen, die im Wesentlichen wissenschaftlichen, wirtschaftlichen, parteipolitischen, sportlichen oder religiösen Charakter haben oder der Berufsausbildung dienen,
- c) Fahrten und Veranstaltungen, die den Austausch von Schüler- und Studentengruppen bezwecken,
- d) Veranstaltungen, die ausschließlich mit Feriengesellschaften oder Reisebüros oder als Omnibusfahrten mit nur kurzfristiger Begegnungsmöglichkeit durchgeführt werden,
- e) Fahrten ohne nachgewiesene gründliche Vorbereitung.

- 9.4 Die Mindestdauer beträgt 6 Übernachtungen. Es werden bis zu 13 Übernachtungen gefördert.

- 9.5 Der Zuschuss wird für Jugendliche von 14 bis 18 Jahren gewährt. Gefördert werden auch junge Erwachsene bis höchstens 26 Jahren, wenn sie sich in Schul- oder Berufsausbildung/ Studium be-

finden, ein freiwilliges soziales/ökologisches Jahr, den Bundesfreiwilligendienst o.ä. ableisten oder arbeitslos sind.

Auf je angefangene 8 bezuschusste Teilnehmer/innen kann ein volljähriger Leiter oder Helfer (mindestens 16 Jahre) bezuschusst werden.

9.6 Umfang der Förderung:

- a) Begegnungen im Ausland mit 6,00 Euro je Übernachtung und Teilnehmer/in aus Bad Oeynhausen
- b) Begegnungen in Bad Oeynhausen mit 3,00 Euro je Teilnehmer/in und Übernachtung, jedoch nur für die Gäste,
- c) Begegnungen im Inland außerhalb Bad Oeynhausens (Ziffer 9.2) 3,00 Euro je Teilnehmer/in aus dem Ausland und Übernachtung, jedoch grundsätzlich für höchstens so viel Gäste, wie Teilnehmer/innen aus Bad Oeynhausen durch die Stadt bezuschusst werden.

Die Zuschüsse für Teilnehmer/innen aus Bad Oeynhausen richten sich nach Ziffern 8 – Freizeiten und Fahrten -, die Alterserfordernisse jedoch nach Ziffer 9.5.

9.7 Der Bewilligungsbescheid über Bundes- und Landesmittel ist dem Zuschussantrag hinzuzufügen bzw. sobald wie möglich nachzureichen.

9.8 Zur Berechnung des Zuschusses muss nach Abschluss der Maßnahme eine Teilnahmeliste, ein Unterkunftsnachweis und ein Programm/ Ablaufplan eingereicht werden.

III DURCHFÜHRUNG DER RICHTLINIEN

1. Soweit die Entscheidung nach diesen Richtlinien nicht dem Jugendhilfeausschuss vorbehalten bleibt, werden die Zuschüsse von der Verwaltung unter Zugrundelegung dieser Richtlinien der Höhe nach festgesetzt und bewilligt.
2. Der Jugendhilfeausschuss ist jährlich von der Verwaltung über die gewährten Zuschüsse zu unterrichten.

Die Richtlinien treten ab 01.01.2018 in Kraft.

Die bisherigen Richtlinien vom 29.09.1992 treten gleichzeitig außer Kraft.